

# ABWEISUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zum Antrag von einstweiligen Anordnungen

Landesvorstand Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch

■

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-07-23-EA**,

wird vom Antragstellenden beantragt:

1. Antrag auf einstweilige Anordnung, dass der Bundesvorstand bis zur Verkündung eines Urteils nur noch Sitzungen einberufen darf, die die oben genannten Einberufungsmängel nicht aufweisen und dass zu jeder Sitzung die Landesvorsitzenden einzuladen sind, um ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo wahrnehmen zu können.
2. Antrag auf einstweilige Anordnung auf Untersagung, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbei zu führen, um den Landesvorsitzenden ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo wahrnehmen zu können.
3. Antrag auf einstweilige Anordnung, dass die Fristen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo auf 48h bzw. 7 Tage erhöht werden.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 26.04.2023 den Tenor und im Anschluss im Umlauf im Ganzen durch die Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt beschlossen:

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano  
Gärtner  
Richter

Mattis  
Glade  
Richter

Stefan  
Lorenz  
Große Kammer  
Vorsitz

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Alexander  
Brandt  
Richter

Dominique  
Reinoß  
Richter

1. Der Antrag zu 1., dass der Bundesvorstand bis zur Verkündung eines Urteils nur noch Sitzungen einberufen darf, die die oben genannten Einberufungsmängel nicht aufweisen und dass zu jeder Sitzung die Landesvorsitzenden einzuladen sind, um ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 wahrnehmen zu können, wird abgewiesen.
2. Der Antrag zu 2., auf Untersagung Beschlüsse im Umlaufverfahren herbei zu führen, um den Landesvorsitzenden ihr Recht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo wahrnehmen zu können, wird abgewiesen
3. Der Antrag zu 3., dass die Fristen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der GO des BuVo auf 48h bzw. 7 Tage erhöht werden, wird abgewiesen.
4. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
5. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
6. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung. Richter Mattis Glade war auf der Sitzung zur Besprechung des Verfahrens entschuldigt abwesend und steht dem Verfahren daher nicht zur Verfügung.
7. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
8. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Sachverhalt**

Am 24.04.2023 reicht die Antragstellerin, neben einem Antrag auf ein Hauptverfahren, drei Anträge zu einer einstweiligen Verfügung beim SGdL ein.

Am 26.04.2023 befasst sich das SGdL erstmalig mit dem Inhalt der Anträge. Vor einer endgültigen Entscheidung über den Fortgang fordert das Gericht die Vertretung der Antragstellerin auf, Nachweise zu erbringen, dass dieser Antragsberechtigter ist.

## **II. Begründung**

Die Anträge sind in Teilen möglicherweise zulässig, sind im Ganzen aber abzuweisen.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind form-, aber nur in Teilen fristgerecht eingereicht worden. Ein rechtliches Interesse des Antragstellenden ist nicht zu erkennen.

**1.**

Das Gericht musste hier beurteilen, in wie weit die gestellten Anträge durch eine einstweilige Anordnung geregelt werden müssen, was nicht auch in einem Hauptverfahren verhandelt werden würde. Da ein Hauptverfahren zeitgleich beantragt wurde, sind die sich aus den Anträgen zur einstweiligen Anordnung ergebenden Fragen dort zu klären.

Da in der Begründung auch gefordert wird, dass alle Beschlüsse des 16. Bundesvorstands zu prüfen seien, wird hier auf die Verfristung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO hingewiesen.

**a.**

Im ersten Antrag wird moniert, dass die Landesvorsitzenden zur Bundesvorstandssitzung nicht eingeladen werden. Diese Forderung kann das Gericht nicht nachvollziehen, da die BuVo Sitzungen dauerhaft einen festen Sitzungstonus haben und es damit jedem Piraten frei steht, diesen bei zu wohnen. Zusätzlich wird auf jeder BuVo-Sitzung, in der Regel unter Top 2, zur nächsten Sitzung geladen. Ein Sondereinladungsrecht für Landesvorstände ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GO des BuVo nicht, noch lässt sich dieses davon ableiten. Die BuVo-Sitzungen sind öffentlich und die Protokolle sind zeitnah einsehbar.

Aus der Begründung der Antragstellerin ist weder ersichtlich, wo eigene Interessen verletzt werden, die bis zur Klärung im Hauptverfahren unterbunden werden müssten, noch wo sich wesentliche Nachteile ergeben.

Der Antrag war daher abzuweisen.

**b.**

Im zweiten Antrag wird moniert, dass die Möglichkeit aus Art. 6 Abs. 1 GO des BuVo bei Umlaufbeschlüssen nicht wahr genommen werden können.

Leider fehlt es dem Antrag an einer wirklichen Begründung, wieso Umlaufbeschlüssen nicht auch widersprochen werden könnte. Bei dem Antrag ist ebenso nicht ersichtlich, in wie weit die Interessen der Antragstellerin verletzt werden und wieso eine Klärung im Hauptverfahren zeitlich nicht ausreicht, noch wo sich wesentliche Nachteile ergeben.

**c.**

Auch im dritten Antrag verhält es sich ähnlich wie in den Anträgen 1. und 2. und es fehlt an einer Begründung, wieso eigene Interessen verletzt werden oder wo sich wesentliche Nachteile ergeben.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei der

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

#### **IV. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>1</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Melano Gärtner

Alexander Brandt

<sup>1</sup>Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation